



TREUHAND UNION

Ausblick 2021

von STB/WP Mag. Harald Czajka und STB Mag. Christoph de Cillia

Das Jahr 2020 war geprägt durch die Corona Pandemie und die damit verbundenen staatlichen Maßnahmen wie dem Fixkostenzuschuss, der Kurzarbeit, der Investitionsprämie oder dem Umsatzerersatz. Im Jahr 2021 werden uns diese Maßnahmen noch weiter begleiten.

Daneben gibt es zwei „Highlights“ für 2021:

NoVA Erhöhung ab 2021

Im Nationalrat wurde am 10.12.2020 eine umfassende Reform des Normverbrauchsabgabegesetzes beschlossen. Diese NoVA Erhöhungen der nächsten Jahre betrifft alle KFZ Besitzer teilweise beträchtlich. Es lohnt sich, insbesondere bei folgenden Konstellationen, über eine Anschaffung im nächsten Halbjahr nachzudenken:

- ➔ Bei stärker motorisierten KFZ mit hohem CO₂ Ausstoß und hohen Anschaffungskosten
- ➔ Leichte Nutzfahrzeuge, welche ab dem 1.7.2021 ebenfalls der NoVA unterworfen werden.

Erhöhung der Steuer

- **Motorräder**

Der Höchststeuersatz wird von 20 % auf 30 % angehoben. Dies wird insbesondere Sportmaschinen sowie große und schwere Krafträder betreffen.

- **PKW**

Bei PKW gibt es weitaus größere Verschärfungen.

A. Der Steuersatz für PKW (Klasse M1) wird ab dem 1.1.2021 nach einer neuen Formel ermittelt: $(CO_2\text{-Emissionswert in g/km} - 112 \text{ g/km}) : 5$

B. Der CO₂-Abzugsbetrag in dieser neuen Formel wird nicht wie ursprünglich vorgesehen für die folgenden drei Jahre um 3 g, sondern um 5 g abgesenkt. Ab 1.1.2025 wird diese Absenkung mit den ursprünglich vorgesehenen 3 g fortgesetzt.

C. Aktuell ist der so ermittelte Steuersatz durch den Höchststeuersatz von 32 % gedeckelt. Im Jahr 2014 lag dieser noch bei 16 %. Dieser Höchststeuersatz wird in den nächsten drei Jahre wesentlich angehoben.

D. Darüber hinaus sinkt der Malusgrenzwert jährlich um 15 g auf 155 g im Jahr 2024. Der Malusbetrag in Euro, der für jedes den Grenzwert übersteigende Gramm zu entrichten ist, wird ebenfalls drei Jahre lang jedes Jahr um 10 Euro erhöht.

In Summe bedeutet dies:

- Bei einem VW Golf 1,5 TFSI steigt die NoVA von € 98,- auf € 770,-
- Bei einem Audi Q5 45 TDI steigt die NoVA von € 7.861,- auf € 13.994,-
- Bei einem Porsche Macan steigt die NoVA von € 11.840,- auf € 19.350,-
- Bei einem Porsche Cayenne E-Hybrid bleibt die NoVA bei € 0

Ab 1.7.2021 wird die Anknüpfung an die Kombinierte Nomenklatur aufgegeben und stattdessen wird auf die kraftfahrrechtliche Einordnung abgestellt.

Der NoVA unterliegen ab dem 1.7.2021 auch Kfz, die der Güterbeförderung dienen und eine zulässige Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (im Folgenden: Kleinlastkraftwagen = N1) aufweisen. Bei Kfz, die aus dem übrigen Unionsgebiet nach Österreich eingeführt und zugelassen werden, ist jene Rechtslage anzuwenden, die im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung im übrigen Unionsgebiet gegolten hat, weshalb diese nur dann NoVA-pflichtig sind, wenn diese nach dem 1.7.2021 erstmals zugelassen wurden.

In Summe bedeutet dies:

- Bei einem Fiat Ducato 2,3 Multijet steigt die NoVA von € 0,- auf € 21.281,80
- Bei einem Mercedes Benz Sprinter 314 CDI steigt die NoVA von € 0,- auf € 17.026,-

In Kraft treten

Die Neuregelung der NoVA tritt mit 1.7.2021 in Kraft. Für den Fall, dass ein Kaufvertrag für ein Kfz vor dem 1.6.2021 abgeschlossen wurde, die Lieferung aber erst nach dem 1.7.2021 (aber vor dem 1.11.2021) erfolgt, wurde eine Übergangsregelung vorgesehen: In diesem Fall ist die Rechtslage vor dem 1.7.2021 weiterhin anzuwenden.

Angleichung der Kündigungsbestimmungen Arbeiter – Angestellte

Die ursprünglich für 01.01.2021 geplante Angleichung der Kündigungsbestimmungen für Arbeiter wurde um ein halbes Jahr auf 01.07.2021 verschoben.

Für Kündigungen von Arbeitern, die nach dem 30.06.2021 ausgesprochen werden, gelten sodann die Kündigungsfristen des Angestelltengesetzes:

Kündigungsfristen:

- bei einer Betriebszugehörigkeit bis zum 2. Dienstjahr --> 6 Wochen
- ab dem vollendeten 2. Dienstjahr --> 2 Monate
- ab dem vollendeten 5. Dienstjahr --> 3 Monate
- ab dem vollendeten 15. Dienstjahr --> 4 Monate
- ab dem vollendeten 25. Dienstjahr --> 5 Monate

Kündigungstermin:

Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist die Kündigung laut Angestelltengesetz grundsätzlich nur zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) möglich. Es kann jedoch im Kollektivvertrag oder mittels Einzelvereinbarung die Kündigung zum 15. oder zum Letzten eines Monats vereinbart werden.

Kollektivvertrag

Durch die Angleichung der Kündigungsbestimmungen für Arbeiter treten grundsätzlich sämtliche Kündigungsbestimmungen aller Kollektivverträge für Arbeiter per 01.07.2021 außer Kraft! Manche Kollektivverträge haben bei den letzten Kollektivvertragsverhandlungen die Kündigungsmöglichkeit zum 15. bzw. Letzten eines Monats bereits festgelegt, sodass die Regelung mittels Einzelvereinbarung für die jeweilige Branche nicht nötig ist.

Ausnahme

Von der Angleichung der Kündigungsbestimmungen sind Saisonbetriebe im Sinne des § 53 Abs. 6 ArbVG ausgeschlossen! Welche Branchen als typische Saisonbranchen gelten, ist noch nicht im Detail geklärt, im Wesentlichen handelt es sich jedoch um Tourismusbetriebe und um das Baugewerbe.

Saisonbranchen sind somit berechtigt, andere Kündigungsfristen für Arbeiter im Kollektivvertrag festzulegen bzw. dürfen die bisher geltenden Regelungen aufrecht bleiben. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass dies im Kollektivvertrag entsprechend verankert ist. Eine Kürzung der Kündigungsfrist mittels Einzelvereinbarung ist ohne Vorliegen der Regelung im Kollektivvertrag demnach nicht möglich.

Die Kollektivverträge für zB Dachdecker, Spengler, Maler und Güterbeförderung haben bereits festgelegt, dass es sich bei diesen Branchen um Saisonbranchen handelt und die bisherigen Kündigungsfristen für Arbeiter weiterhin unverändert gelten. Was die Kollektivvertragsverhandlungen von anderen Branchen bis zum 01.07.2021 festlegen, bleibt abzuwarten.

Tipp!

Prüfen Sie schon jetzt die Dienstverträge der Arbeiter in Ihrem Betrieb auf notwendige Adaptierungen hinsichtlich der Kündigungsfristen. Insbesondere bei Nicht-Saisonbranchen, deren Kollektivvertrag noch keine Regelungen über die Kündigungsmöglichkeiten zum 15. oder Letzten eines Monats aufweisen, ist unbedingt Handlungsbedarf geboten.

Erinnerung Investitionsprämie AWS

Noch bis Ende Februar 2021 kann die Investitionsprämie beim AWS beantragt werden; dadurch sollen Anreize für Investitionen geschaffen werden. Die Umsetzung einer förderbaren Investitionen kann dabei bis Anfang 2022 stattfinden.

Neben der AWS Investitionsprämie gibt es auch zahlreiche Fördermöglichkeiten auf Länderebene. Es zahlt sich somit aus, vor jeder Investition mit einem Berater in Verbindung zu treten.

STB/WP Mag. Harald Czajka ist Geschäftsführer der TREUHAND-UNION Österreich sowie geschäftsführender Gesellschafter der TREUHAND-UNION Wien. STB Mag. Christoph de Cillia ist geschäftsführender Gesellschafter der TREUHAND-UNION Villach.

Die TREUHAND-UNION-GRUPPE bedeutet für Sie in Österreich mit 20 Niederlassungen flächendeckende und durch unsere Kooperation mit NEXIA INTERNATIONAL weltweite optimale fachliche Betreuung in Steuerfragen und allen anderen unternehmerischen Belangen.

Vor mehr als 20 Jahren haben sich mehrere Steuerberater zur TREUHAND-UNION GRUPPE zusammengeschlossen. Heute betreuen rund 50 Steuerberater, davon 16 Wirtschaftsprüfer, mit mehr als 240 Mitarbeitern an 20 Standorten in ganz Österreich mehr als 7000 Klienten in einem Niederlassungs- und Partnernetz, das eine dynamische, flächendeckende Einheit bildet.